

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1291/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **22.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 28.07.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Zugunglück: War dieser zugewucherte Gully schuld am Erdrutsch?“. Darin berichtet die Zeitung über den Unfall eines Zuges in Oberschwaben am Wochenende zuvor, bei dessen Entgleisung drei Menschen gestorben waren. Die Zeitung zitiert die Polizei zu den Ursachen des Unglücks, der zufolge aufgrund von Starkregen ein Abwasserschacht übergelaufen ist: „Das Wasser löste einen Erdrutsch im Böschungsbereich zu den Gleisen hin aus, was wiederum wohl die Entgleisung verursachte“, heißt es.

Aber es gebe auch einen weiteren Verdacht, schreibt die Zeitung weiter. Wie eine andere Zeitung mit Verweis auf Ermittlerkreise berichte, sei bei einem Gully die Einflussstelle, an der das Regenwasser in den Schacht fließen sollte, fast vollständig mit Gras bedeckt gewesen. Deshalb habe das Wasser nicht richtig abfließen können. Das Artikelbild zeigt einen Gully, der nicht von Gras bedeckt ist. In der Bildunterzeile steht: „Die Polizei nimmt an, dass das Unglück im Zusammenhang mit einem Unwetter in der Region steht. Mutmaßlich sei bei Starkregen ein Abwasserschacht übergelaufen. Das Wasser habe einen Erdrutsch im Böschungsbereich ausgelöst, was die Entgleisung verursacht haben könnte, so die Polizei“.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Überschrift und das Artikelbild. Es habe nie Berichte über einen zugewucherten Abflussschacht gegeben. Zum Beleg fügt er verschiedene Artikel bei. Zudem sei das verwendete Bild irreführend, weil es einen gänzlich freien Schacht zeige.

III. Für die Zeitung antwortet der Chefredakteur, der Rücksprache mit der Autorin des Artikels gehalten hat. Der Chefredakteur erklärt, der Beschwerdeführer werfe der Redaktion vor, die Überschrift „Zugunglück: War ein zugewucherter Gully schuld am Erdrutsch?“ sei wahrheitswidrig und irreführend. Er beanstande insbesondere, es habe nie Berichte über einen „verwachsenen“ oder „zugewucherten“ Gully gegeben.

Der Chefredakteur führt aus, dieser Vorwurf sei unzutreffend. Die Überschrift greife eine bereits öffentlich geführte Berichterstattung über mögliche Ursachen des Erdrutsches auf. So berichte eine andere Zeitung in einem Artikel (Anm.: diesen legt er bei) über die mögliche Rolle eines verstopften Abflussschachts. Vor diesem Hintergrund stelle die Formulierung „zugewucherter Gully“ eine zulässige journalistische Verdichtung dar, die den beschriebenen Zustand pointiert wiedergebe. Im Artikel werde die andere Zeitung ausdrücklich als Quelle genannt, und die entsprechenden Passagen seien im Konjunktiv formuliert, sodass sie klar als nicht gesicherte Informationen erkennbar seien. Zudem sei die Überschrift als Frage formuliert und enthalte daher keine Tatsachenbehauptung, sondern greife eine damals diskutierte Möglichkeit auf.

Weiter erklärt der Chefredakteur, die Vorgabe des Pressekodex, Vermutungen als solche kenntlich zu machen, werde eingehalten. Ein Verstoß liege auch nicht darin, dass die Redaktion eine Meldung eines anderen Mediums aufgegriffen habe; man habe sich diese nicht zu eigen gemacht, sondern lediglich als einen Aspekt unter mehreren in die Berichterstattung einbezogen.

Soweit der Beschwerdeführer eine Irreführung rüge, weil das Foto einen freien Schacht zeige, erläutert der Chefredakteur, im Text werde ausgeführt, dass die Einflussstelle des Gullys fast vollständig mit Gras bedeckt gewesen sein solle. Da diese Stelle auf dem Foto nicht erkennbar sei, liege auch hierin keine Irreführung.

In späteren Beiträgen des Hauses sei die mögliche Ursache zudem differenziert dargestellt worden, etwa indem ein übergelaufener Schachtdeckel als wahrscheinlicher Auslöser thematisiert worden sei. Eine gesonderte Richtigstellung sei daher nicht erforderlich gewesen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Wie die Beschwerdegegnerin dargelegt hat, spiegelt die Überschrift eine Berichterstattung wider, in der es hieß, ein zugewucherter Gully könnte zu dem Erdrutsch geführt haben, der den Zug entgleisen ließ. Auch das Aufmacherfoto des Artikels, das einen von Bewuchs freien Gully zeigt, ist zulässig. Denn es ist nicht klar, ob es dieser Abflussschacht war, der mutmaßlich den Erdrutsch herbeiführte. In der Berichterstattung der anderen Zeitung ist von mehreren Abflussschächten die Rede, die von der Polizei untersucht wurden und die potenziell einen Anteil am Geschehen haben könnten.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>